

FISCHEREI-PACHTVERTRAG

Zwischen dem

als Verpächter

und

als Pächter

wird gemäß §§ 11 und 12 des Fischereigesetzes für das Land Hessen (HFischG) vom 19. Dezember 1990 (GVBl S. 776) in der Fassung vom 17.10.2005 (GVBl I S. 674, 680) nachstehender Pachtvertrag abgeschlossen:

§ 1 Pachtgegenstand und Pachtzeit

(1) Verpachtet wird die Fischereinutzung in _____

_____ (namentliche Bezeichnung des Gewässers mit genauen Angaben der Grenzen, bei geschlossenen Gewässern auch Angabe, wohin es entwässert)

_____ als Eigenfischereibezirk

auf einen Zeitraum von _____ Jahren (Mindestpachtzeit gem. § 12 Hess. Fischerei-

gesetz 12 Jahre), und zwar vom _____ bis zum _____

nach Maßgaben der nachfolgenden Bedingungen.

(2) Gegenstand der Verpachtung ist das Recht zur ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und polizeilichen Verordnungen sowie nach den Bestimmungen dieses Vertrages.

- (3) Der Verpächter ermächtigt den Pächter, mit seinen Gehilfen und Fischereigeräten die an das Pachtgewässer abgrenzenden Ufer und Anlagen zur Ausübung der Fischerei in dem Umfang zu betreten, wie dies nach den gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen zulässig ist. Alle Beschädigungen der Ufer und der zu ihrer Sicherung getroffenen Vorkehrungen sowie der von Staubberechtigten hergestellten Anlagen hat der Pächter zu vermeiden, auch darf er keine Anlagen im Wasser errichten, durch welche Dritte beeinträchtigt werden.
- (4) Für derartige durch den Pächter, durch seine Gehilfen oder durch Erlaubnisscheininhaber etwa angerichtete Schäden übernimmt der Pächter die volle Ersatzleistung.
- (5) Jede andere Nutzung außer der Fischerei, insbesondere die Entnahme von Eis, Sand, Kies und Steinen, sowie die Nutzung von Rohr, Schilf, Gras und Holz in und an dem Pachtgewässer ist dem Pächter untersagt, soweit sie ihm nicht ausdrücklich mit verpachtet ist. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Gemeingebrauch an oberirdisch fließenden Gewässern werden hierdurch nicht berührt.

§ 2 Örtliche Übergabe

Eine örtliche Übergabe findet nur auf Antrag des Pächters statt. Wenn er diesen Antrag nicht bis spätestens 14 Tage nach Abschluss des Pachtvertrages bei dem Verpächter schriftlich stellt, verzichtet er damit auf die Übergabe und erkennt an, mit Lage, Begrenzung und Beschaffenheit des Pachtgewässers vertraut zu sein. Die Übergabe gilt dann mit dem Beginn der Pachtzeit als erfolgt.

§ 3 Pachtjahr und Pachtpreis

- (1) Das Pachtjahr läuft vom _____ bis zum _____ .

- (2) Der Pachtpreis beträgt _____
in Worten: _____

zusätzlich ist vom Pächter die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % des Pachtpreises = _____ zu entrichten, **insgesamt also** _____ €.
Eine zukünftige Erhöhung des Steuersatzes hat ebenfalls der Pächter zu übernehmen.

Der Pachtpreis ist im voraus am ersten Werktag des Pachtjahres auf eines der nachstehenden Konten zu überweisen:

- (3) Alle Rechte und Pflichten gegenüber der Hegegemeinschaft "", insbesondere die Ausübung des Stimmrechtes und die Übernahme von Beiträgen und Umlagen, sind Aufgabe und Verpflichtung des Pächters.

§ 4 Gewährleistung, Ertragsminderung

- (1) Der Verpächter leistet keine Gewähr für den Ertrag der verpachteten Fischerei sowie für etwaige Sachmängel des Pachtgegenstandes.
- (2) Ertragsminderungen durch Errichtung von Anlagen und Einrichtungen z. B. Bildung von Laichschonbezirken, Bach-, Fluss- und Strombauten, Baggereien usw. - berechtigen den Pächter zur Forderung einer Pachtpreisminderung.
- (3) Der Verpächter übernimmt Gewähr dafür, dass das verpachtete Gewässer den im Kataster angegebenen Umfang hat und andere Fischereirechte daran nicht bestehen.

§ 5 Abtretung an Dritte

Unterverpachtung, Abtretung der Pacht oder Aufnahme eines Mitpächters ist ohne schriftliche Genehmigung des Verpächters nicht gestattet.

§ 6 Erlaubnisscheine zum Fischfang

- (1) Der Pächter ist berechtigt, Erlaubnisscheine zum Fischfang zu erteilen und dafür Entgeltbeträge einzuziehen. Eine Fischereierlaubnis darf nach § 13 HFischG nur Inhabern gültiger Fischereischeine erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnisscheine zum Fischfang sind als Jahresscheine oder Monatsscheine, höchstens auf die Dauer eines Pachtjahres auszustellen.
- (3) Fangmengen richten sich nach dem vom Regierungspräsidium
–Obere Fischereibehörde– genehmigten Hegeplan für die Hegegemeinschaft
"".

§ 6a Unterhaltung der Gewässer und Erhaltung des Fischbestandes

- (1) Der Pächter von Teichen übernimmt auf seine Kosten die Unterhaltung der dazu gehörenden Gräben, Schützen und sonstigen Anlagen, soweit sie wie folgt festgelegt werden:

Er hat auf seine Kosten jede Beschädigung der Dämme auszubessern und die Zu- und Abflussvorrichtungen sowie die Rechen zu unterhalten, nötigenfalls auch zu erneuern.
- (2) Der Pächter ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Maßnahmen zur Pflege des Pachtgewässers zu ergreifen. Er ist ferner verpflichtet, die Regelungen des § 2 des HFischG zu beachten.
- (3) Der Verpächter ist berechtigt, Versäumnisse gegen die nach Absatz 1 und 2 übernommenen Verpflichtungen nach Ablauf einer gesetzten Frist auf Kosten des Pächters nachzuholen. Für die durch die Versäumnisse verursachten Schäden haftet der Pächter allein.

§ 7

Wahrung der Rechte

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, jede ihm bekanntgewordene Besitzstörung, Verunreinigungen und jeden unberechtigten Eingriff in die ihm verpachtete Fischereinutzung sofort dem Verpächter und der Unteren Fischereibehörde (Landrat bzw. in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister) zur weiteren Veranlassung mitzuteilen.
- (2) Soweit es sich um Fischereiübertretungen oder -vergehen handelt, hat der Pächter Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde zu erstatten.

§ 8

Fischbesatz

- (1) Der Besatz richtet sich nach dem genehmigten Hegeplan.
Er soll nach Möglichkeit aus hessischen Zuchtanstalten und Teichwirtschaften bezogen werden.
- (2) Der Pächter ist verpflichtet, Zeitpunkt und Ort des Einsatzes mindestens 3 Tage vorher dem Verpächter mitzuteilen und den Einsatz auf Verlangen des Verpächters nur in seinem Beisein oder im Beisein eines von ihm Beauftragten vorzunehmen.
- (3) Die quittierten Rechnungen über den eingebrachten Fischbesatz hat der Pächter dem Verpächter auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Erfüllt der Pächter die Verpflichtung zu Absatz 1, 2 und 3 nicht oder nur teilweise, so ist der Verpächter berechtigt, die vertragsgemäße Aussetzung von Fischbesatz auf Kosten des Pächters vollziehen zu lassen.

§ 9

Kündigungsrecht des Verpächters

- (1) Der Verpächter ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages, ohne zu einer Entschädigung des Pächters verpflichtet zu sein, berechtigt, wenn der Pächter
 - a) unter Vormundschaft gestellt oder entmündigt wird oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder in Konkurs gerät oder fruchtlos gepfändet wird,

- b) eine den vertraglichen Bestimmungen nicht entsprechende Nutzung des Pachtgegenstandes betreibt,
 - c) die fälligen Pachtbeträge oder sonstigen Geldforderungen bis längstens 14 Tage nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt,
 - d) Unterverpachtung oder Abtretung der Pacht oder Aufnahme eines Mitpächters ohne schriftliche Genehmigung des Verpächters vornimmt,
 - e) die Erteilung von Erlaubnisscheinen den vertraglichen Bestimmungen widersprechend handhabt,
 - f) wegen Zuwiderhandelns gegen die zum Schutze der Fischerei, der Jagd, der Forsten und des Wassers gegebenen gesetzlichen oder polizeilichen Bestimmungen rechtskräftig bestraft wird,
 - g) den in den §§ 6a Abs. 1 und 2; 7 Abs. 1 und 2; 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, übernommenen Verpflichtungen trotz vorhergegangener schriftlicher Mahnung zuwiderhandelt oder sie trotz Mahnung nicht erfüllt.
- (2) Wird der Pachtvertrag aufgrund vorstehender Bestimmungen vorzeitig aufgehoben, so ist der Verpächter berechtigt, den Pächter für die durch die Neuverpachtung etwa entstehenden Kosten für einen bis zum Ende der vertragsmäßigen Pachtzeit etwa entstehenden Pachtausfall haftbar zu machen.
- (3) Ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieses Vertrages durch Personen, denen der Pächter die Ausübung der Fischerei aufgetragen oder gestattet hat, hat dieselben Folgen, wie ein Zuwiderhandeln des Pächters selbst.

§ 10

Regelung für den Todesfall

Löst sich der Verein auf, erlischt der Pachtvertrag mit dem Tage der Auflösung

Dem Verpächter steht dann das Recht der Neuverpachtung zu.

§ 11 Vertragsabschluss

- (1) Etwa mit dem Vertragsabschluss verbundene Abgaben gehen zu Lasten des Pächters.
- (2) Änderungen des Pachtvertrages bedürfen der schriftlichen Form.
- (3) Der Verpächter ist gemäß HFischG verpflichtet, den Abschluss eines Fischereipachtvertrages dem Landrat - Untere Fischereibehörde - anzuzeigen.
- (4) Der Vertrag ist in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Je eine Ausfertigung erhalten der Verpächter und der Pächter.

ANLAGEN:

Kartenausschnitt Gewässerstrecke (Topographische Karte 1 : 25000)

Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische
(Hessische Fischereiverordnung – HFO) vom 17.12.2008, GVBl I S. 1072 ff.

....., den.....

Unterschrift des Verpächters

Unterschrift des Pächters